

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom Dienstag, den 10.02.2015.

4.2 **Gebührenordnung des Bürgerhauses Anpassung an geänderte Vereinsförderrichtlinien Vorlage: 7/2015**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß den §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), und der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.März 2013 (GVBl. S. 134) folgende Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses zu erlassen.

Gebührenordnung Für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach

§1 Gegenstand der Gebühr

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührenordnung Benutzungsentgelte und Gebühren erhoben.

§2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich.

§3 Gebührenabwicklung und Fälligkeit

Die Nutzungsgebühren werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung oder nach Rechnungsstellung fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb 1 Woche vor Benutzungstermin abgesagt, sind 50 % der vereinbarten Miete zu zahlen.

Die Bürgerhausverwaltung kann eine Kautions in Höhe von 500,00€ oder die Nutzungsgebühr im Voraus erheben.

§4 Mehrwertsteuer

Zu allen Gebühren und Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Ausnahme bildet die Kegelbahngebühr, sie beinhaltet bereits die Mehrwertsteuer.

§5 Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt pro Veranstaltung und Tag:

Räumlichkeiten	Benutzungsgebühr
Großer Saal	190,00€
Kleiner Saal	96,00€
Foyer	53,00€
Vielphonraum	43,00€
Clubraum 1	43,00€
Clubraum 2	43,00€

Die Clubräume sind zudem wie folgt buchbar:

Für eine Nutzung bis zu 5 Stunden sind jeweils 25,00€ zu entrichten.

Bei Verkaufs- und gewerblichen Veranstaltungen sind die doppelten Benutzungsgebühren zu entrichten.

Bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Belegungstage für Proben, Auf- oder Abbau sind 50% der Benutzungsgebühren pro Veranstaltung und Tag zu entrichten.

Sofern für die Bestuhlung oder die Einrichtung der Säle mit Tischen oder das Herrichten der Bühne bzw. das Wegräumen zusätzlich städtisches Personal in Anspruch genommen wird, wird eine Gebühr je Arbeitskraft und Stunde in Höhe von 35,00€ erhoben.

Eine kostenlose Toilettenbenutzung bei Außenveranstaltungen ist möglich. Die Reinigung hat in diesem Falle analog §8 zu erfolgen. Die Kosten für Verbrauchsmittel werden gesondert in Rechnung gestellt. Für die Betreuung durch einen Haustechniker fallen 45,00 €/Stunde an.

§6 Sonstige Leistungen

Für die zusätzliche Betreuung durch einen Haustechniker fallen 45,00 €/Stunde an.

Das zur Verfügung stellen von technischem Equipment und sonstigen Gegenständen wird pro Nutzung und Tag mit folgenden Beträgen abgegolten:

Equipment	Betrag pro Nutzung/Tag und Stück
Beamer mit Leinwand	50,00€
Mobile Leinwand	10,00€
Overheadprojektor	15,00€
DVD Player	10,00€
Funkmikrofon	15,00€
Mikrofon mit Kabel	10,00€
Tonanlage mobil	10,00€
W-Lan Nutzung pro Tag	10,00€
Flip-Chart mit Papier	10,00€
Diverse Stromkabel	1,00€
Moderatorenkoffer/zubehör	20,00€

§7 Sonderregelungen

Für die Neu-Anspacher Vereine gelten die aktuellen Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen (Vereinsförderrichtlinie)

Für Parteien, Schulen und Kirchen gelten diese Sonderregelungen analog zur der oben genannten Vereinsförderrichtlinie.

Die Entgelte für die Inanspruchnahme der Räume bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen von Neu-Anspacher Vereinen (Trainings- oder Übungszwecke, Versammlungen o.ä.) Vereinen richten sich nach den Vorgaben V, Punkte 1.1 bis 1.5. der aktuell geltenden Vereinsförderrichtlinie.

Damit fallen pro Stunde folgende Entgelte an:

Kleiner und großer Saal jeweils 5,00€
Clubräume und Vielphonraum jeweils 2,50€

Der Magistrat behält sich vor, die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.

Bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Belegungstage für Proben, Auf- und Abbau sind 50 % der Benutzungsgebühren pro Veranstaltung und Tag zu entrichten.

Für alle Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach (auch in Verbindung mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden 50% der in §5 genannten Benutzungsgebühren erhoben. Diese Gebühren werden intern verrechnet.

Die Pächter der Bürgerhausgaststätte zahlen grundsätzlich bei gastronomischer Nutzung 50% der in §5 genannten Benutzungsgebühren.

§8 Nebenkostenpauschale

Alle Benutzer haben grundsätzlich pro Tag und Veranstaltung eine Nebenkostenpauschale für Strom, Gas, Wasser u. ä. zu zahlen.

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Personenzahl. Sie wird wie folgt berechnet:	
bis einschließlich 60 Personen	15,00€
ab 61 Personen	25,00€
ab 200 Personen	45,00€
ab 400 Personen	80,00€

Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen der Räumlichkeiten durch die in §7 erster Absatz genannten Gruppierungen fällt keine zusätzliche Nebenkostenpauschale an.

§9 Reinigungskosten

Die Benutzer haben die angemieteten Räume einschl. der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlungen werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind Übergabeprotokolle zwischen Veranstalter und Haustechniker zu fertigen.

§10 Kegelbahnen

Die Vergabe der Kegelbahnen obliegt dem Pächter der Gaststätte.

§11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird mit dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Vergabehinweise für das Bürgerhaus Neu-Anspach

Belegungsanträge inkl. Wünsche für Probestermine für eine Veranstaltung müssen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei den Haustechnikern im Bürgerhaus – mit Angabe von verantwortlichen Ansprechpartnern- angemeldet werden. Die Veranstalter erhalten nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Bestätigung (Zu- oder Absage).

Brandschutzanträge müssen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn über das Ordnungsamt beim Stadtbrandinspektor gestellt werden. Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors durchgeführt werden.

Bei jeder Veranstaltung müssen vom Veranstalter Personen für Auf- und Abbau zur Verfügung gestellt werden, die auf Anweisung der Haustechniker nach den Brandschutzbestimmungen bzw. genehmigten Bestuhlungsplänen die Tische und Stühle in den reservierten Räumen auf- und abbauen. Wichtig ist, die beantragten Proben – und Benutzungszeiten einzuhalten.

Alle mitgebrachten Aufbauten/Dekorationen und anfallender Müll müssen vom Veranstalter nach jeder Veranstaltung selbst entsorgt werden. Bei Nichteinhaltung wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.

Die Bedienung der Ton- und Musikanlage in der Regiekabine wird von den Haustechnikern übernommen.

Eine Bewirtung ist grundsätzlich nur über die Bürgerhausgaststätte möglich.

Die Reservierung der Kegelbahnen erfolgt über die Pächter der Bürgerhausgaststätte. Der Betrieb der Kegelbahnen erfolgt durch Einwurf von 1 € Münzen in die Münzautomaten. Es sind die Benutzungsregeln zu beachten.

Für die Garderobe und entsprechende Versicherung ist der Veranstalter verantwortlich.

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Hausordnung.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)